

# Richtlinie K-Regio 2014 - 2021

*Förderprogramm Regionale Kompetenzprojekte*

# Regionale Kompetenzprojekte

## Richtlinie K-Regio 2014 - 2021

### 1. Gegenstand

Im Rahmen des Programms K-Regio werden kooperative Projekte mit hohem Entwicklungsrisiko gefördert. Die Konsortien bestehen aus Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft und arbeiten wirksam zusammen<sup>1</sup> an technologischen Fragestellungen der experimentellen Entwicklung, industriellen Forschung und Grundlagenforschung<sup>2</sup>. Die Gesamtkosten des Vorhabens müssen von den Partnern gemeinsam getragen werden. Ziel ist die Förderung von gemeinsamen Vorhaben, die auf nachhaltige Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts schließen lassen. Am Ende der Projektlaufzeit sollen Ergebnisse zu erwarten sein, welche für die Wissenschaft (in Form von Publikationen) und für die regionale Wirtschaft (in Form von innovativen Verfahren und Technologien) nutzbar sind.

### 2. FörderungsnehmerInnen

Für die Zusammensetzung des Konsortiums gilt:

- Mindestens zwei Partner müssen Unternehmen<sup>3</sup> sein, die der Industrie, dem produzierenden Gewerbe oder der produktionsnahen Dienstleistung zugerechnet werden können. Weiters können auch Unternehmen Förderungsnehmer sein, die Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg sind.
- Zusätzlich muss mindestens eine Forschungseinrichtung<sup>4</sup> im Konsortium vertreten sein. Als Partner werden hierfür die jeweiligen Organisationseinheiten (Institute, Departments sofern

---

<sup>1</sup> Vgl. Def. wirksame Zusammenarbeit laut AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission „arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologeaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit;

<sup>2</sup> Vgl. Begriffsbestimmungen „experimentelle Entwicklung“, „industrielle Forschung“, „Grundlagenforschung“ laut AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission

<sup>3</sup> Vgl. Def. Unternehmen laut Anhang I AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission

<sup>4</sup> Def. laut AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden;

sie eigene Organisationseinheiten darstellen) gewertet. Transferstellen sind im Rahmen des Programms K-Regio nicht förderbar, können jedoch als assoziierte Partner in Konsortien mitwirken.

- Mindestens ein KMU<sup>5</sup> muss Teil des Konsortiums sein. Zusätzlich gilt, dass höchstens 70 % der Kosten von einem einzelnen Partner getragen werden können.
- Mindestens zwei Drittel der Partner müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder im Zuge der Bewilligung der Beihilfe errichten. Partner ohne Sitz in Tirol können keine Förderung aus Mitteln des Landes Tirol erhalten.
- Mitglieder der Konsortien können natürliche Personen, juristische Personen (wie insbesondere Vereine, Kapitalgesellschaften, Universitäten gemäß § 6 Universitätsorganisationsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen) oder Personengesellschaften sein.
- Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die innerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung stehen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen als Konsortialpartner in mehrheitlichem Landes- oder Bundeseigentum werden als Großunternehmen gewertet und können nur jene Kosten geltend machen, die zusätzlich anfallen.
- Die Kooperation muss in Form eines schriftlichen Kooperationsvertrags zwischen den Partnern geregelt werden.
- Es ist nicht zulässig, dass einzelne Unternehmenspartner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit werden. Die Übernahme der Kosten durch andere Partner ist nicht möglich.
- Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung

Die Unternehmenspartner müssen wirtschaftlich in der Lage sein, die Finanzierung des Projekts über die gesamte Laufzeit sicher zu stellen. Von der Förderung ausgeschlossen sind „Unternehmen in Schwierigkeiten“ laut Definition in der AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission. Das jeweilige Finanzierungskonzept (Kosten- und Finanzplan, Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Geschäftsjahre, Erklärung der Fördernehmer) ist Teil der Antragsunterlagen.

### **3. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von verlorenen Zuschüssen. Die Förderung ist mit max. EUR 300.000,00 pro Jahr pro Projekt beschränkt, insgesamt können maximale EUR 900.000,00 pro Projekt beantragt werden. Die Laufzeit beträgt maximale 3 Jahre. Die kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur in begründeten Fällen möglich und obliegt der Entscheidung der Geschäftsführung der Standortagentur Tirol.

Die Beihilfenintensität pro Beihilfenempfänger orientiert sich an den Beihilfesätzen inklusive möglicher Erhöhungen laut AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission. Die Berechnung und Evaluierung wird auf der Basis der Arbeitspakete durchgeführt. Die durchschnittliche Gesamtförderquote laut Antrag darf bei Feststellung der förderbaren Kosten nach Projektende nicht überschritten werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. KMU-Definition laut Anhang I AGVO, Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission

	Grundlagen- forschung	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Großunternehmen	100 %	65 %	40 %
Mittlere Unternehmen		75 %	50 %
Kleine Unternehmen		80 %	60 %

Die maximalen Quoten der Forschungseinrichtungen entsprechen jenen der Großunternehmen.

#### 4. Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit einzuhalten. Die jeweiligen Kostenarten

- Personalkosten
- Reisekosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length<sup>6</sup>-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;
- indirekte Kosten (Gemeinkosten)

werden im Dokument Kostenleitfaden anhand der geltenden Regelungen spezifiziert und für die jeweilige Ausschreibung aktualisiert.

#### 5. Einreichungsmodalitäten und Projektauswahlkriterien

Die Projekte werden im Ausschreibungsmodus vergeben. Die Anträge müssen in unterschriebener Papierform sowie in digitaler Form bei der Standortagentur Tirol fristgerecht eingebracht werden. Die Bewertungskriterien werden im Anhang I definiert. Das Kuratorium der Standortagentur Tirol entscheidet anhand der gewichteten und gemittelten Punktwertung und ist in der Entscheidungsfindung jedoch nicht an die Reihung anhand der gewichteten und gemittelten Punktwertung der Projekte gebunden.

#### 6. Richtlinien

Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 - bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Im Falle einer Kofinanzierung des auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung gelten die entsprechenden Bestimmungen der

<sup>6</sup> „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht;

Verordnungen (EU) 1301/2013 und 1303/2013 vom 17.12.2013 bzw. die an diese Stelle tretenden Bestimmungen.

#### **7. Kumulierung**

Die EU-Kommission hat im Artikel 4 der AGVO Höchstbeträge (sog. Anmeldeschwellen) für beihilfefähige Kostenarten festgehalten. Des Weiteren sind – spezifiziert in gesonderten Artikeln – Höchstintensitäten für einzelne Beihilfethemen (z.B. KMU-Beihilfen, F&E&I-Beihilfen etc.) festgelegt. Werden für dieselben beihilfefähigen Kosten mehrere Förderungen (z. B. bei verschiedenen Förderstellen) beantragt, so darf gemäß Artikel 8 der AGVO (Kumulierung) die Summe der für diese Kosten gewährten Förderungen die festgelegten Höchstwerte und –intensitäten nicht überschreiten; dies unabhängig davon, ob es sich bei den zusätzlich beantragten Förderungen um De-minimis- oder AGVO-Beihilfen handelt.

Jedenfalls ist eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Tirol, des Bundes oder der Europäischen Union hinsichtlich derselben Elemente eines Projekts unzulässig und hat die Rückforderung der gesamten Förderungsmittel zur Folge.

Bei der Prüfung der förderbaren Kosten werden zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen jene angemessenen und wirksamen, risikobasierten Kontrollen angewandt, die von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen festgelegt wurden.

#### **8. Datenschutz**

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der Standortagentur Tirol verwendet werden und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und ggf. den Förderungsrichtlinien/Programmdokumenten vertraulich behandelt werden (§27 ARR).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der Abwicklungsstelle gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der Abwicklungsstelle weitergegeben werden.

Des Weiteren nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

#### **9. Veröffentlichung**

Diese Richtlinie bzw. eine allfällige Kurzbeschreibung werden auf der Homepage der Standortagentur Tirol bzw. einer Beihilfe-Website veröffentlicht. Des Weiteren werden auf der Homepage der Standortagentur Tirol bzw. einer Beihilfe-Website Informationen veröffentlicht.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Standortagentur Tirol sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungsgeber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

#### **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

#### **11. Geltungsdauer und Gerichtsstand**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Tag des Beschlusses folgenden Werktag in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 30.6.2021 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vorzusehen. Der Standortagentur Tirol ist es vorbehalten, die Förderungsnehmer auch bei ihren allgemeinen Gerichtsständen zu belangen.